

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

Bestimmung der Kriterien für Mindestinvestitionen in wissensbasierte Geschäftsaktivitäten laut der
BOI Bekanntmachung Nr. 1/2562

Um die BOI Bekanntmachung Nr. 1/2562 vom 2. Mai 2019 über Änderung der Kriterien für Mindestinvestitionen in wissensbasierte Geschäftsaktivitäten klarer zu machen, klärt das Board of Investment über Folgendes auf:

1. Die Berechnung der Mindestinvestition in wissensbasierte Geschäftsaktivitäten:

1.1 Die Berechnung der Mindestinvestition in Gehälter des Personals in unterschiedlichen wissensbasierte Geschäftsaktivitäten:

1.1.1 Bei neuen Projekten von neugegründeten Unternehmen werden die Ausgaben für Gehälter von all dem Personal in wissensbasierten Geschäftsaktivitäten zur Berechnung von Mindestinvestitionen berücksichtigt, da das Personal neu eingestellt wird.

1.1.2 Bei Projekterweiterungen von existierenden Projekten der bereits geförderten Unternehmen werden die Ausgaben für Gehälter vom Personal berücksichtigt, das für diese Projekterweiterungen neu eingestellt wird.

(1) Im Falle einer Neueinstellung des Personals werden alle dazugehörigen Gehälter berechnet.

(2) Im Falle einer Einstellung des Personals, das bereits in der Vergangenheit in diesem Unternehmen getätigt war, werden lediglich Gehälter vom Personal berechnet, das nicht länger als ein Jahr beim Unternehmen angestellt ist. Das Jahr wird ab dem Zeitpunkt der Kündigung bis zur Einreichung des Investitionsförderungsantrags berechnet.

1.2 Im Falle der Berechnung von Mindestinvestitionen (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) werden die Kosten des Fuhrparks nicht berücksichtigt. Ansonsten wird die Mindestinvestition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. Por. 1/2545 vom 28. Januar 2002 über „die Definition von Investitionen“ berechnet.

2. Die Bedingungen für die Mindestinvestition in wissensbasierte Geschäftsaktivitäten:

2.1 Beim Antrag auf Investitionsförderung für wissensbasierte Geschäftsaktivitäten müssen die Bedingungen für die Mindestinvestition gem. der folgenden Antragsformulare ausgewählt werden.

Wissensbasierte Geschäftsaktivitäten	Antragsformulare
1.2 Pflanzen- oder Tierzucht (Aktivitäten, die nicht in die Biotechnologie-Kategorie fallen)	F PA PP 01 (für allgemeine Aktivitäten)
1.23 Herstellung von modernen landwirtschaftlichen Produkten oder Dienstleistungen bezüglich der modernen Landwirtschaft, z.B. Erkennungs- und Tracking-Systeme, Ressourcen-Regulierungssysteme (z.B. Wasser, Dünger, Medikamente) und Smart-Gewächshaus-Systeme	F PA PP 01 (für allgemeine Aktivitäten)
3.9 Zentrum für kreatives Produkt-Design und kreative Produktentwicklung	F PA PP 03 (für Dienstleistungen)
5.6 Elektronik-Design	F PA PP 03 (für Dienstleistungen)
5.7 Software	F PA PP 04 (für digitale Dienstleistungen)
7.11 Forschung und Entwicklung	F PA PP 03 (für Dienstleistungen)
7.13 Ingenieurtechnisches Design	F PA PP 03 (für Dienstleistungen)

2.2 Im Falle von Änderungen des Mindestinvestitionsbetrags von geförderten Projekten, die den Mindestinvestitionsbetrag noch nicht ausgewählt haben, kann der Antrag (F PA PC 01) auf Projektänderung vor dem Betriebsanfang eingereicht werden. Wenn diese Projektänderung erfolgreich ist, kann der ausgewählte Mindestinvestitionsbetrag nicht mehr geändert werden.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.